

Prüfungschema zur Bewertung der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Tätigwerden als juristische Person des öffentlichen Rechts

Privatrechtliche Grundlage

Öffentlich-rechtliche Grundlage

Ohne Wettbewerb
Tätigkeiten ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne Wettbewerb nach § 2b UStG.

Bestehender privatrechtlicher Wettbewerb ²⁾
Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt mit Wettbewerb nach § 2 UStG. Ausgenommen die Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage, welche stets steuerbar sind.

Steuerbar

Es wird eine Leistung nach § 1 (1) Nr. 1 UStG ¹⁾ gegen Entgelt erbracht. Bei einer Leistung handelt es sich um eine Lieferung (eines Gegenstandes) oder um eine sonstige Leistung (also alles was keine Lieferung ist).

Nicht Steuerbar

Es wird keine Leistung nach § 1 (1) Nr. 1 UStG ¹⁾ gegen Entgelt erbracht.

Nicht Steuerbar

Es wird keine Leistung nach § 1 (1) Nr. 1 UStG ¹⁾ gegen Entgelt erbracht.

Steuerbar

Es wird eine Leistung nach § 1 (1) Nr. 1 UStG ¹⁾ gegen Entgelt erbracht. Bei einer Leistung handelt es sich um eine Lieferung (eines Gegenstandes) oder um eine sonstige Leistung (also alles was keine Lieferung ist).

Unterhalb der Wertgrenze
Voraussichtlicher Jahresumsatz ≤ 17.500 Euro/ brutto.

Oberhalb der Wertgrenze
Voraussichtlicher Jahresumsatz > 17.500 Euro/ brutto (Annahme einer größeren Wettbewerbsverzerrung).

Keine Steuerbefreiung

Siehe Aufstellung von steuerbefreiten Leistungen nach § 4 UStG bzw. Beachtung Sonderfälle bei Verzicht auf Steuerbefreiung.

Steuerbefreiung

Siehe Aufstellung von steuerbefreiten Leistungen nach § 4 UStG.

Steuerbefreiung

Siehe Aufstellung von steuerbefreiten Leistungen nach § 4 UStG.

Keine Steuerbefreiung

Siehe Aufstellung von steuerbefreiten Leistungen nach § 4 UStG bzw. Beachtung Sonderfälle bei Verzicht auf Steuerbefreiung.

Steuerpflichtig

Nicht Steuerpflichtig

Nicht Steuerpflichtig

Steuerpflichtig

¹⁾ Grenzüberschreitende Vorgänge (Innengemeinschaftlicher Erwerb und Einfuhr) werden hier vereinfachend ausgeklammert. Liegen solche Vorgänge vor, sind diese der Finanzbuchhaltung gesondert mitzuteilen.

²⁾ Ohne Berücksichtigung von Vorgängen bei denen Leistungen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, hier wird der Wettbewerbsbegriff an andere Merkmale geknüpft. Liegen solche Vorgänge vor, sind diese der Finanzbuchhaltung gesondert mitzuteilen.